



MERKBLATT

Technische und hygienische Anforderungen an nicht ortsfeste Trinkwasseranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel.

Sie als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass durch den Gebrauch des Trinkwassers für den Verbraucher keine gesundheitlichen Gefährdungen zu besorgen sind (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG, BGBl. I vom 20. Juli 2000) und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt werden.

Das Gesundheitsamt der Stadt Jena gibt Ihnen mit diesem Merkblatt Hinweise zu Trinkwasseranlagen (Kanister und Schlauchleitungen), deren technischen und hygienischen Anforderungen an den Hygienestatus.

Ab der Übergabestelle des Wasserversorgers (z.B. Hydrant) übernehmen Veranstalter und/oder Schausteller die Verantwortung im Sinne der Trinkwasserverordnung bis zur Entnahmestelle gemäß Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Hierunter fallen:

- die fachgerechte Erstellung und Inbetriebnahme der Anlage,
- die Verwendung zugelassener Materialien,
- der ordnungsgemäße Betrieb.

Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, ist neben den genannten technischen Voraussetzungen auch eine entsprechende Sachkunde beim Personal erforderlich, um diese Anlage ordnungsgemäß zu installieren und hygienisch sicher zu betreiben. Zum Nachweis dieser Sachkunde wird die Durchführung einer dokumentierten Belehrung empfohlen.

Auf Märkten und Volksfesten/öffentlichen Veranstaltungen sind zahllose Varianten von Trinkwasserversorgungen anzutreffen.

Hierbei handelt es sich in der Regel um:

- a) Wasserversorgungen mit eigenem Wasserspeicher (Tank) im Fahrzeug/Verkaufsstand, die als **nicht ortsfeste Anlagen** bezeichnet werden, oder
- b) Wasserversorgungen mit Anschluss an das öffentliche Netz über eine flexible oder starre Leitung (**zeitweise an eine Trinkwasserversorgung angeschlossene Anlagen**).

1. Technische Anforderungen – Anforderungen an den hygienischen Status

Sowohl nicht ortsfeste Anlagen als auch zeitweise an eine Trinkwasserversorgung angeschlossene Anlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität vermieden wird.

Durch die Verwendung ungeeigneter Materialien (Gartenschläuche, Wasserbehälter), die nicht lebensmittelgeeignet sind bzw. durch nicht fachgerechte Installation oder nicht regelmäßige Reinigung des Trinkwasserhahnes und Spülbeckens etc., kann es zu einem Eintrag bzw. zu einer Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gefährdung der Verbraucher kommen. Um den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Trinkwasserqualität gerecht zu werden, sind deshalb bestimmte, im Folgenden näher beschriebene Hygieneregeln zu beachten.

1. 2. Nicht ortsfeste Anlagen mit Wasserspeicher (Tank/Kanister)

Die Befüllung darf nur mit Trinkwasser aus überwachungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen erfolgen.

Folgende Punkte sind dabei besonders zu beachten:

- **Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:**
gründliche Reinigung und Spülung der Speicher, des Leitungssystems und des Trinkwasserhahnes, ggf. Desinfektion der Anlage, z. B. mit einem Hygiene-Reiniger auf Chlorbasis und abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten.
- **Während des Betriebes:**
 - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Wasserspeichern (Befüllung möglichst erst vor Ort !),
 - Schutz der Speicher vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung,
 - Sicherung der Speicher und Anschlüsse gegen Verschmutzung und Zerstörung,
 - Verwendung der Speicher und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke,
 - Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit.
- **Nach Betriebsschluss (täglich):**
Vollständige Entleerung der Speicher.
- **Zeit der Nichtbenutzung (>24 Stunden):**
Vollständige Entleerung der Speicher, möglichst trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport der Speicher, Leitungen u. a. Bauteile, Schutz der Speicher gegen eindringenden Schmutz.

1.3. Zeitweise an eine Trinkwasserversorgung angeschlossene Anlagen (Schlauchleitung)

An Wasserversorgungsanlagen, die zeitweise an Versorgungsleitungen angeschlossen sind (feste Leitungen oder Schlauchleitungen) werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an Hausinstallationen. Die Versorgung darf nur aus einer Trinkwasserversorgungsanlage erfolgen, welche Wasser abgibt, das den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und regelmäßig überwacht wird.

Schläuche und Zuleitung für Trinkwasser

- dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden und
- müssen eindeutig, dauerhaft und zweckentsprechend gekennzeichnet sein.

Garten- oder Druckschläuche sind unzulässig !

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- **Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:**
 - Gründliche Reinigung und Spülung der Wasserversorgungsanlage einschließlich
 - Trinkwasserhahn, ggf. Desinfektion der Anlage, z. B. mit einem Hygiene-Reiniger auf Chlorbasis, und abschließend
 - vollständige Ausspülung von Desinfektionsmittelresten.
- **Nach Stillstand (z. B. über Nacht):**
 - Gründliche Spülung der Anlage bis zur Temperaturkonstanz.
- **Während des Betriebes:**
 - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem,
 - Verwendung von möglichst kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten zwischen Übergabe- und Entnahmestelle,
 - Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung – günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen,
 - Sicherung der Anlage gegen Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung - Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen,
 - Sichere Verhinderung des Rückflusses in das Verteilungssystem,
 - Verwendung der Leitungen ausschließlich für Trinkwasser,
 - Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit,
 - Zeit der Nichtbenutzung (>24 Stunden) der Anlage oder ihrer Bauteile:
 - Solange die Anlage nicht abgebaut wird, sind Stagnationsperioden zu vermeiden.
 - Zeit der Nichtbenutzung (nach Außerbetriebnahme) der Anlage oder ihrer Bauteile:
 - Reinigung ggf. Desinfektion und anschließend vollständige Entleerung der Leitungen und deren Lagerung an einem sauberen und trockenem Ort,
 - Sicherung der Schlauchenden durch Blindkappen, z. B. durch eindringenden Schmutz.

Bei vorhandenen Schlauchleitungen entscheiden die Gesundheitsämter im Einzelfall über eine Weiternutzung. Grundlage für diese Entscheidung sind Zustand und Betriebsweise der Anlage, die sensorische Prüfung des Wassers vor Ort sowie mikrobiologische Untersuchungsergebnisse.

2. Pflichten des Betreibers

Grundsätzlich ist der Betreiber verpflichtet, seine Anlage hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätskriterien und der technischen Anforderungen selbst zu überwachen.

Zwischen Veranstalter und Schausteller/Betreiber sind die eigenverantwortlichen Bereiche klar festzulegen.

Die verwendeten Schläuche und Bauteile müssen trinkwassergeeignet sein, aus undurchsichtigem Material bestehen und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Bei der Auswahl des Leitungsmaterials sind die KTW- und DVGW-Empfehlungen zu beachten.

Der Betreiber einer Anlage, aus der Trinkwasser abgegeben oder entnommen wird, ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Evtl. auftretende Veränderungen, die die Trinkwasserqualität beeinträchtigen können, sind umgehend zu beseitigen. Es wird darauf verwiesen, die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation bei der Überprüfung der Anlage dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Dies ist in Form eines Betriebsbuches für Trinkwasseranlagen möglich, das neben den Untersuchungen auch die technische Dokumentation enthält:

- Länge der Schlauchleitung,
- Datum der Reinigung/Spülung,
- ggf. Datum der Desinfektion, Mittel, Konzentration, Einwirkzeit, Spülung,
- Unterschrift des Verantwortlichen,
- einschließlich Wartungsprotokolle

Zur Beantwortung ihrer Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des FD Gesundheit unter der Rufnummer 03641/ 49 3203 und 49 3204 zur Verfügung.